



Universität Bern

Rekurskommission

Präsident: Prof. Dr. U. Zimmerli

Hochschulstrasse 4
CH-3012 Bern

Tel. +41 (0)31 631 46 94

e-mail: rekom@oefre.unibe.ch

Jur. Sekretär: Daniel Kunz, Fürsprecher

<http://www.rekom.unibe.ch>

Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 4. Oktober 2000 i.S. X. gegen Vet.-med. Fakultät (B 4/00)

- 1. Das Rechtsverhältnis zwischen den Kundinnen und Kunden, die ein Tier an den Tierkliniken der Universität behandeln lassen, und den Tierkliniken der Universität ist als öffentlich-rechtlicher Vertrag zu qualifizieren (E. 2).*
- 2. Den Kunden der Tierspitäler kann bei angeblicher Kostenüberschreitung nicht vorgeworfen werden, sie hätten keinen Kostenvoranschlag verlangt, wenn feststeht, dass über die Kosten gesprochen worden war und der Kunde zu erkennen gegeben hatte, dass er nicht bereit ist, jeden Betrag zu bezahlen (E 3 und 4b).*
- 3. Die Kostenvoranschläge sind in diesem Zusammenhang nach den Grundsätzen des privatrechtlichen Auftragsrechts zu behandeln. Sie sind nicht Vertragsinhalt, sondern Entscheidungsgrundlage für den Abschluss des Vertrages. Die Überschreitung eines Kostenvoranschlages stellt aber eine Schlechterfüllung dar und begründet ab einem bestimmten Ausmass eine Haftung (E. 4).*
- 4. Art. 397 Abs. 1 OR gilt vorliegend sinngemäss: Hat der Auftraggeber für die Besorgung des übertragenen Geschäftes eine Vorschrift gegeben, so darf der Beauftragte nur insofern davon abweichen, als nach den Umständen die Einholung einer Erlaubnis nicht tunlich und überdies anzunehmen ist, der Auftraggeber würde sie bei Kenntnis der Sachlage erteilt haben. Vorliegend hat der Kunde deutlich zu erkennen gegeben, dass er bei zu hohen Kosten den Hund euthanansieren lassen würde. Bei Überschreitung der veranschlagten Kosten kann darum nicht von einer mutmasslichen Einwilligung ausgegangen werden. Neue Kostengut-sprachen sind erforderlich (E. 4).*

Sachverhalt (gekürzt):

Die Klinik für kleine Haustiere der Universität Bern eröffnete X. am 27. April 2000 die Verfügung, wonach er der Klinik noch den Betrag von Fr. 448.40 schulde. Gegen diese Verfügung erhob X. am 28. April 2000 Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern mit folgender Begründung, er habe seinen Hund am 5. Mai 1998 an die KKH zu einer Notfalloperation (Tibia-Fraktur) gebracht. Die Klinik für kleine Haustiere habe Kosten von Fr. 800.-- bis 900.-- für die erste Operation und Fr. 200.-- bis 300.-- für die Folgeoperation vorausgesagt. Dieser veranschlagte Gesamtbetrag von Fr. 1'000.-- bis 1'200.-- sei entscheidend gewesen, dass er den Hund habe operieren und nicht einschläfern lassen. Für die erste Operation seien in der Folge

Fr. 1'335.70 in Rechnung gestellt worden. Er habe sich in der Folge mündlich bei der Klinik beschwert. Fast zwei Jahre später habe er noch eine Rechnung von Fr. 448.40 für die Folgeoperation erhalten. Für den genau gleichen Eingriff habe er im Frühling 1996 an einem Hund nur Fr. 800.-- (ohne Plattenentfernung) bezahlt. Die Klinik für kleine Haustiere hielt dafür, dass X. im Mai einen Kostenvoranschlag im Betrag von Fr. 800.- bis 1'000.-- unterschrieben habe. In diesem Kostenvoranschlag sei angemerkt, dass dieser Betrag ohne weitere Kostengutsprache um 15% überschritten werden könne. X. habe die Rechnung für die erste Operation im Betrag von Fr. 1'335.70 ordnungsgemäss bezahlt. In dieser Rechnung sei bereits ein Pro-Scientia Abzug von Fr. 115.-- enthalten. Bei der Folgeoperation sei wegen der Kleinheit des Eingriffes kein Kostenvoranschlag erstellt und auch nichts in der Krankengeschichte dazu festgehalten worden. X. habe aber auch keinen KVA verlangt. Der Betrag von Fr. 448.40 für die Plattenentfernung sei angemessen. Die Operationskosten könnten gemäss Tarifliste einigermaßen im Kostenvoranschlag abgeschätzt werden. Der Aufwand für Narkosedauer und Materialaufwand seien aber vom Schweregrad der Gewebeerletzungen abhängig. Diese liessen sich vor dem Eingriff nicht gut abschätzen. Zudem hänge die Operationsdauer von der Erfahrung des Chirurgen ab. Dies alles sei aber bei der Gestaltung der Tarifliste berücksichtigt. Leider komme es aber trotzdem gelegentlich zu Überschreitungen. Der Operationskostenunterschied zu 1996 sei damit zu erklären, dass die Frakturen andere Ausmasse gehabt hätten und Operationstechnik sowie Zeitaufwand nicht identisch gewesen seien. Auf Frage des Präsidenten der Rekurskommission führte Dr. Y von der KKH aus, beim Kostenvoranschlag zur ersten Operation habe er bestimmt nicht Kosten unter Fr. 300.-- veranschlagt. X. habe ihm gegenüber nie Zweifel aufkommen lassen, dass er den Hund euthanasieren lassen würde, falls der Klinikaufenthalt zu hohe Kosten verursachen würde.

Aus den Erwägungen:

2. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Tierspital und den Kunden des Tierspitals wird, soweit nicht die Einforderung von Gebühren betreffend, nicht mit Verfügung sondern mittels Vertrag geregelt. Es liegt keine einseitige, hoheitliche Anordnung vor, sondern es werden auf Zustimmung beider Parteien beidseitig Rechte und Pflichten begründet.

Die Klinik für kleine Haustiere ist eine Klinik der Universität Bern. Sie ist der Veterinärmedizinischen Fakultät angeschlossen. An den Tierkliniken werden nicht nur Dienstleistungen erbracht, sondern es wird auch Lehre und Forschung betrieben. Die Tierkliniken erfüllen damit eine öffentliche Aufgabe, indem sie zur Ausbildung von Studierenden beitragen und Erkenntnisse für die Forschung liefern. Das Rechtsverhältnis zu den Kunden muss damit aber nicht zwingend dem öffentlichen Recht unterstehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist diese Beziehung dann öffentlich-rechtlicher Natur, "wenn durch sie ein besonderes Gewaltverhältnis begründet wird, kraft dessen die Anstalt dem Benutzer gegenüber mit obrigkeitlicher Gewalt ausgestattet ist, was in jedem Einzelfall anhand der konkreten Ausgestaltung der Benützungordnung zu entscheiden ist. Als Gesichtspunkte gelten dabei insbesondere die unmittelbare Verfolgung öffentlicher Zwecke, im Vergleich zu denen die Absicht auf Erzielung eines Gewinnes von untergeordneter Bedeutung erscheint, sowie die einseitige, unabänderliche Regelung der Anstaltsbenützung durch Gesetz

oder Verwaltungsverordnung, im Gegensatz zur freien Bestimmbarkeit der gegenseitigen Beziehungen der Beteiligten auf dem Boden der Gleichberechtigung" (BGE 105 II 236 f. E. 2). Bei den Tierkliniken der Universität Bern steht nicht die Gewinnstrebigkeit im Vordergrund, sondern das Ziel, mit Hilfe dieser Kliniken Studierende auszubilden sowie Forschungen zu ermöglichen. Wenn die Benützungsordnung erlaubt, wesentliche Einzelheiten, insbesondere das Entgelt, mittels Vereinbarung von Fall zu Fall verschieden zu regeln, liegt ein privatrechtlicher Vertrag vor (BGE 105 II 237 E. 2). Gestützt auf das Dekret über die Dienstleistungen und Drittmittel der Universität vom 10. Dezember 1991 ("Dienstleistungsdekret"; BSG 436.125) wurde die Verordnung über die Tarife der Klinik für kleine Haustiere der Universität Bern vom 24. Juni 1992 ("Tarifverordnung"; BSG 436.51) erlassen. In dieser Verordnung ist der Tarif für jede einzelne Behandlung aufgeführt, so dass kein Spielraum für individuelle Ausgestaltung der Kosten besteht. Aufgrund dieser Ausführungen ist das Rechtsverhältnis als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren. Abmachungen zur Behandlung von Tieren an der Klinik für kleine Haustiere erweisen sich demnach als öffentlich-rechtliche Verträge.

3. a) Aus den Vorakten geht hervor, dass der Beschwerdeführer einen Kostenvoranschlag für die Behandlung seines Hundes unterzeichnete, gemäss welchem ein Gesamtbetrag von Fr. 800.-- bis 1'000.-- für die Operation angegeben wurde. In diesem Kostenvoranschlag vom 5. Mai 1998 wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass diese Beträge nur Schätzungen seien und dass bei zusätzlichen Krankheiten und Komplikationen zusätzliche Behandlungen erforderlich werden könnten. Die Klinik behielt sich ferner vor, den Betrag um 15% ohne spezielle Benachrichtigung zu überschreiten. Bei Veränderung der Umstände und bei zu erwartenden Mehrkosten würde der Kunde informiert und schriftlich oder telefonisch um Erlaubnis für die zusätzlichen Behandlungen angefragt. Der Voranschlag beinhalte nur die unmittelbaren Nachbehandlungen für das derzeitige Hauptproblem. Der Kostenvoranschlag vom 5. Mai 1998 umfasste eine Konsultation, eine Notfall-Taxe, ein Röntgen, Laboruntersuchungen, eine Anästhesie, Operation, Behandlung/Medikamente sowie Hospitalisation und Pension, ohne dass die Beträge einzeln aufgeführt wurden.

Die Kosten für diese Operation wurde am 20. Juni 1998 in der Höhe von Fr. 1'335.70 in Rechnung gestellt. Aus der Tatsache, dass diese Rechnung vor der zweiten Konsultation, die am 22. Juni 1998 stattfand, ausgestellt wurde, wird deutlich, dass die Kosten für die zweite Konsultation (Plattenentfernung) darin nicht enthalten waren. Weiter zeigt auch das vom Beschwerdeführer selbst in seiner Beschwerde umschriebene Verhalten nach Erhalt der ersten Rechnung, dass er sich bewusst war, dass darin nur die Kosten für die erste Operation enthalten waren, hätte er doch sonst keinen Anlass gehabt, sich bei der KKH über eine Kostenüberschreitung zu beschweren. Allerdings ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer diese erste Rechnung nach Angaben der KKH erst am 18. September 1998 ordnungsgemäss bezahlte. Dies war drei Monate nach der zweiten Konsultation. Nachdem die Rechnung für die erste Konsultation bereits einen Monat nach der Operation eingetroffen war, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nach seiner angeblichen mündlichen Beschwerde an die KKH keine zweite Rechnung mehr erwartete und bereit war, den Betrag der ersten Rechnung als Gesamtsumme für alle von der KKH erbrachten Leistungen zu überwiesen. Eine allfällige Kostenüberschreitung bei dieser ersten Operation ist darum auch noch in diesem Beschwerdeverfahren zu beachten.

b) Für die Plattenentfernung wurde kein schriftlicher Kostenvoranschlag unterzeichnet. Die KKH begründet dies mit der Kleinheit des Eingriffs und der Tatsache, dass dem Beschwerdeführer von seiner Visite vom Mai her das Vorgehen bereits bekannt gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe auch keinen Kostenvoranschlag verlangt. Dr. Y. ist der Meinung, er habe mit Sicherheit nicht Kosten von unter Fr. 300.-- veranschlagt. Normalerweise würden für einen solchen Eingriff wie diesen Kosten von Fr. 300.-- bis 600.-- veranschlagt. Der Beschwerdeführer bringt demgegenüber vor, Dr. Y. habe von Fr. 200.-- bis 300.-- gesprochen. Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer bereit war, zumindest Fr. 300.-- für diese Plattenentfernung zu investieren. Ein Kostenvoranschlag in der von Dr. Y. angegebenen Höhe kann nicht nachgewiesen werden, zumal auch kein Vermerk in der Krankengeschichte vorhanden ist. Hingegen ist der Toleranzwert von 15% der KKH zuzubilligen, da diese Zahl dem Beschwerdeführer von der Unterzeichnung des KVA für die erste Operation bekannt war. Dem Beschwerdeführer kann somit nicht vorgeworfen werden, er habe keinen Kostenvoranschlag verlangt, da unbestritten ist, dass über die Kosten gesprochen wurde.

c) In den Vorakten ist nichts dokumentiert, dass die KKH während der Behandlung weitere Kostengutsprachen vom Beschwerdeführer eingefordert hat. Entsprechendes wird in den Stellungnahmen auch nicht vorgebracht.

4. Würdigt man den Kostenvoranschlag, wie es nach den Umständen als angezeigt erscheint, sinngemäss im Lichte des privaten Auftragsrechts (vgl. Art. 6 ff. des Dienstleistungsdekrets), so erscheint der darin enthaltene Richtpreis als Prognose über die mutmasslichen Behandlungskosten. Er ist somit Geschäftsgrundlage und dient als Entscheidungsgrundlage für den Vertragsabschluss. Massgebend bleibt aber der tatsächliche Aufwand. Der ungefähre Kostenansatz setzt keinen verbindlichen Preis fest und ist insofern nicht Vertragsinhalt (HEINRICH HONSELL, NEDIM PETER VOGT, WOLFGANG WIEGAND (HRSG.), Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, Basel und Frankfurt am Main 1996, N. 4 ff. zu Art. 375). Ein ungenauer Kostenvoranschlag stellt eine unrichtige Auskunft über die zu erwartenden Kosten dar. Bei Überschreiten der Toleranzgrenze liegt eine Schlechterfüllung des Vertrags vor, die bei Verschulden eine Haftung begründet (PETER GAUCH, Überschreitung des Kostenvoranschlages - Notizen zur Vertragshaftung des Architekten (oder Ingenieurs), Baurecht 1989, S. 81).

a) Die Klinik für kleine Haustiere ist an die Tarifverordnung gebunden. Es ist ihr nicht erlaubt, mit den Kunden individuelle Vereinbarungen über den Preis zu treffen. Sie war deshalb gehalten, für die Behandlung des Hundes den effektiven Aufwand zu berechnen. Der Kostenvoranschlag war indessen geeignet, eine Vertrauensgrundlage zu schaffen. Bei Überschreitung des Kostenvoranschlags um einen bestimmten Toleranzwert, muss die Klinik die Kosten grundsätzlich selber tragen. Geht man von einer Toleranz von 15% auch beim mündlichen Kostenvoranschlag für die zweite Operation aus, sind beide Kostenvoranschläge vorliegend überschritten: Im ersten Fall lag die Toleranzgrenze bei Fr. 1'150.--, bei der zweiten bei Fr. 345.--.

b) Im privaten Auftragsrecht bestimmt Art. 397 Abs. 1 OR folgendes: Hat der Auftraggeber für die Besorgung des übertragenen Geschäftes eine Vorschrift gegeben, so darf der Beauftragte nur insofern davon abweichen, als nach den Umständen

die Einholung einer Erlaubnis nicht tunlich und überdies anzunehmen ist, der Auftraggeber würde sie bei Kenntnis der Sachlage erteilt haben.

Diese Bestimmung muss analog auch im öffentlichen Vertragsrecht gelten. Obwohl nicht Vertragsinhalt, kann der Kostenvoranschlag als Weisung des Auftraggebers verstanden werden, die vorausgesagten Kosten nicht zu überschreiten. Jedoch ist die Einholung einer Erlaubnis für die Abweichung von der ursprünglichen Weisung gemäss der zitierten Bestimmung dann entbehrlich, wenn es nicht tunlich wäre und anzunehmen wäre, dass der Auftraggeber ohnehin sein Einverständnis gegeben hätte. Grundsätzlich ist die Klinik verpflichtet, den Beschwerdeführer über Mehrkosten zu informieren. Ausschlaggebend ist hier, dass der Veterinärmediziner bei einem Eingriff nur sehr zurückhaltend von einer mutmasslichen Einwilligung des Kunden ausgehen darf. Während der Humanmediziner einen Routineeingriff in Notsituationen immer unabhängig von finanziellen Überlegungen vornehmen darf (Krankenkassenobligatorium), ist dies bei den Veterinärmedizinerinnen wichtige Entscheidungsgrundlage. Bezüglich des Kostenvoranschlags sind deshalb hohe Anforderungen an den Beweis der wesentlichen Tatsachen zu stellen. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass in Notsituationen eine mündliche Kostenvereinbarung, die in der Krankengeschichte festgehalten wird, den Anforderungen genügen könnte. Eine solche könnte in der Folge nachträglich noch schriftlich bestätigt werden. In nicht dringenden Fällen erscheint aber als angezeigt, den Auftraggeber über die Gründe der Kostenerweiterung zu informieren und ihm gegebenenfalls einen nachgeführten Kostenvoranschlag zur Genehmigung zugehen zu lassen. Im vorliegenden Fall wurden aber unbestrittenemassen beim ersten Eingriff gar keine weiteren Kostengutsprachen eingeholt und bei der zweiten Behandlung wurde nichts Schriftliches über die Kosten festgehalten. Jedenfalls kann aufgrund des Gesagten nicht mit der Begründung auf die Absprache der Kosten verzichtet werden, dem Beschwerdeführer sei das Vorgehen bereits von der Operation im Mai her bekannt gewesen.

Die Rekurskommission zweifelt nicht daran, dass es in der Medizin gebräuchlich ist, in Notfallsituationen vom Einverständnis, respektive der Kostengutsprache abzusehen. Dies ist so auch sinnvoll, wenn in diesen Situationen von der mutmasslichen Einwilligung des Kunden ausgegangen werden kann. Dies ist aber im vorliegenden Fall gerade nicht so. Der Beschwerdeführer gab offenbar deutlich zu erkennen, dass er nicht bereit sei, jeden Betrag für die Heilung seines Hundes aufzubringen. So führt Dr. Y. in seiner Stellungnahme aus: "Der Beschwerdeführer hat mir gegenüber nie Zweifel aufkommen lassen, dass er den Hund, unter den gegebenen Umständen der Verletzung, euthanasieren lassen würde, falls der Klinikaufenthalt zu hohe Kosten verursachen würde." Diese Aussage zeigt, dass die gemachten Kostenvoranschläge durch die KKH für den Beschwerdeführer entscheidende Grundlage für seinen Auftrag waren. Die KKH wusste somit, dass der Beschwerdeführer von Anfang an nicht bereit war, mehr als die veranschlagten Kosten aufzubringen. Unter diesen Umständen ist unverständlich, dass die KKH bei Überschreitung der Kosten nicht Kontakt mit dem Beschwerdeführer aufgenommen hat. Entweder hätte sie weitere Kostengutsprachen einholen und diese dokumentieren oder aber von Anfang an die gesamten Kosten vorsichtiger budgetieren müssen.

c) Die Beschwerde ist darum dahin gutzuheissen, dass die angefochtene Verfügung aufgehoben wird, soweit sie das Total der veranschlagten Kosten inklusive Toleranzgrenze von 15%, abzüglich bereits bezahlte Rechnung, überschreitet. Die total veranschlagten Kosten betragen Fr. 1'495.-- zuzüglich Mehrwertsteuer. Der

Mehrwertsteuersatz betrug im Jahr 1998, als sämtliche der hier fakturierten Dienstleistungen erbracht wurden, noch 6.5%. Gemäss Abs. 1 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 3. Juni 1998 der Verordnung vom 22. Juni 1994 über die Mehrwertsteuer (SR 641.201) gelten die bisherigen Steuersätze für Umsätze, auch Teilumsätze, die vor dem 1. Januar 1999 getätigt wurden, sofern hierfür bis zum 31. März 1999 Rechnung gestellt wurde. Anschliessend galt gemäss Abs. 2 für alle Abrechnungen dem Staat gegenüber der neue Satz von 7.5%. Nachdem die KKH einen internen Fehler für die verspätete Fakturierung für die zweite Konsultation angibt, rechtfertigt es sich nicht, den höheren Satz auf den Kunden zu überwälzen. Die gesamten Leistungen sind darum im vorliegenden Fall *dem Beschwerdeführer gegenüber* (dem Staat sind auf der zweiten Rechnung wohl 7.5% geschuldet) - anders als es in der zweiten Rechnung der Fall ist - mit 6.5% Mehrwertsteuer zu fakturieren. Inklusive Mehrwertsteuer beläuft sich der Betrag somit auf Fr. 1'592.20. Nach Abzug des bereits bezahlten Betrags von Fr. 1'335.70 schuldet der Beschwerdeführer der KKH demnach noch Fr. 256.50.

Entscheid rechtskräftig.